

# QUIRNHEIM

## BEBAUUNGSPLAN "AM ASSELHEIMER WEG, ÄNDERUNGSPLAN III, ERWEITERUNGSPLAN II"



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Beschlussversion: Stand 06/2010)

#### Hinweis:

Die Festsetzungen der Änderung III, Erweiterung II beziehen sich nur auf den in der Planzeichnung dargestellten Teilbereich A des Bebauungsplans „Am Asselheimer Weg“ (rot gekennzeichnet).

Im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten weiterhin die Festsetzungen der Änderung I aus dem Jahr 1998 (grün gekennzeichnet) sowie die Festsetzungen der Änderung II, Erweiterung I aus dem Jahr 2004 (gelb gekennzeichnet).

Für den Bebauungsplan gelten in Ergänzung zur Planzeichnung folgende Festsetzungen:

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Eintrag in die Nutzungsschablone festgesetzt.

##### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§1 und 5 BauNVO)

**MD** = Dorfgebiet gemäß §5 BauNVO

Gemäß §1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach §5 Abs.2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung:

- Tankstellen,  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **nicht zulässig** sind.

Weiterhin wird nach §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO festgesetzt, dass die in §5 Abs.3 BauNVO genannte Ausnahme:

- Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2  
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird und somit **nicht zulässig** ist.

##### 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16,17 und 18 BauNVO, ergänzt durch §§19, 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich wie folgt festgesetzt:

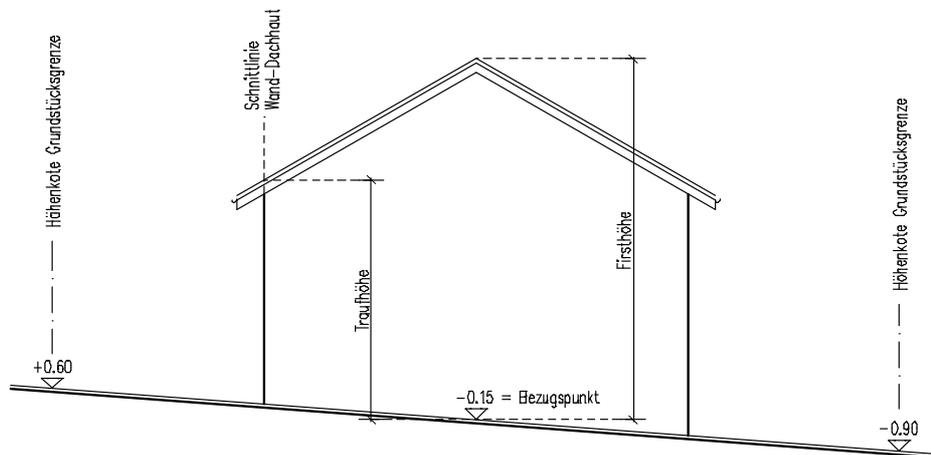
- Die Grundflächenzahl (GRZ) darf einen Wert von 0,4 nicht überschreiten
- Die Geschossflächenzahl (GFZ) darf einen Wert von 0,8 nicht überschreiten.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie darf einen Wert von zwei Vollgeschossen nicht überschreiten.
- Die Werte für die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl gelten als Höchstwerte nur so weit, wie die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz nicht zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.
- Es gilt eine maximale Traufhöhe von:  $TH_{\max} = 6,50\text{m}$ .
- Es gilt eine maximale Firsthöhe von:  $FH_{\max} = 11,50\text{m}$ .

## Definition

Die max. Traufhöhe (THmax) je Einzelgebäude wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Schnittlinie der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut, zu messen je Einzelgebäude an der höchstgelegenen Gebäudekante oder -ecke. Bei Pultdächern ist die tiefer gelegene Seite als Traufhöhe und die höher gelegene Seite als Firsthöhe anzunehmen.

## Bezugspunkt

Als Bezugspunkt wird gem. §18 BauNVO die Straßenoberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse), gemessen in Mitte der Frontseite des Gebäudes (senkrecht zur Straßenachse) bestimmt.

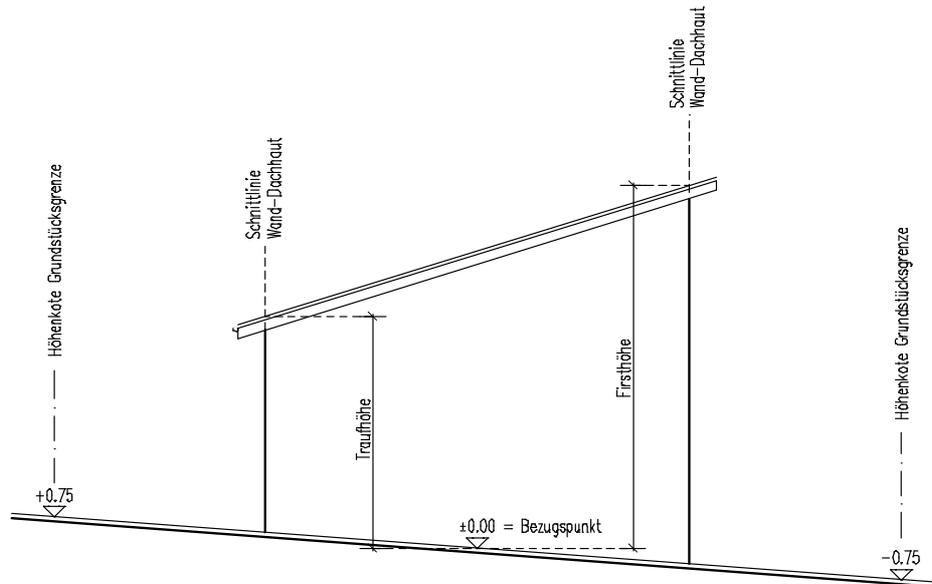


Berechnungsbeispiel Bezugspunkt:

Gemittelte Höhe der Straßenoberkante (Fertigmaß)  

$$[(+0.60) + (-0.90)] / 2 = -0.15 = \text{Bezugspunkt}$$

Systemskizze zur Ermittlung der Trauf- und Firsthöhe  
 Beispiel Sattel- / Walmdach



Berechnungsbeispiel Bezugspunkt:

Gemittelte Höhe der Straßenoberkante (Fertigmaß)  

$$\left[ (+0.75) + (-0.75) \right] / 2 = \pm 0.00 = \text{Bezugspunkt}$$

Systemskizze zur Ermittlung der Trauf- und Firsthöhe  
 Beispiel Pultdach

### Hinweis:

Die Errichtung baulicher Anlagen im Nahbereich der Elektrofreileitung bedarf bezüglich einzuhaltender Sicherheitsabstände zur Elektrofreileitung der Zustimmung und vorherigen Abstimmung durch die Pfalzwerke AG.

## 2. BAUWEISE

(§9 Abs.1, Nr.2 BauGB i. V. m. §§22 BauNVO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gemäß §22 Abs.2 BauNVO die *Offene Bauweise* maßgeblich. Es wird bestimmt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

## 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten untergeordneter Bauteile wird zugelassen.

#### 4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ (Verkehrsberuhigter Bereich / Spielstraße) bezeichneten Flächen sind ohne bauliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten zu gestalten. In diesem Bereich gilt ein eingeschränktes Halteverbot i.S.d. Straßenverkehrsordnung. Im Plangebiet wurden zwei Bereiche als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ (Öffentliches Parken) vorgesehen (siehe Planzeichnung).

#### 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 u. 14 BauNVO)

**Garagen** sind entsprechend §8 LBauO und §12 BauNVO auf der Grundstücksgrenze zulässig.

Nebenanlagen nach §14 Abs.2 BauNVO sind sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen – mit Ausnahme der festgesetzten Grünfläche - allgemein zulässig.

**Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carpports)** sind innerhalb der überbaubaren Fläche, auf den Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie und/oder zwischen Baugrenze und seitlicher Nachbargrenze zulässig. Von der straßenseitigen Grenze sind **überdachte Stellplätze (Carpports)** 3 Meter zurückgesetzt zulässig.

#### 6. MAX. ZAHL DER ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN (§9 Abs.1, Nr.6 BauGB)

Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten und pro Doppelhaus maximal 1 Wohneinheit je Wohngebäude zulässig. Hierbei gilt eine Doppelhaushälfte als ein Wohngebäude.

#### 7. VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

20-kV-Freileitung mit beiderseitigem Schutzstreifen gemäß Planeintrag. Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung sind bei Bepflanzungen nur niedrig wachsende Gehölze und Sträucher auszuwählen.

Die Errichtung baulicher Anlagen im Nahbereich der Elektrofneileitung bedarf, bezüglich einzuhaltender Sicherheitsabstände zur Elektrofneileitung, der Zustimmung und vorherigen Abstimmung durch die Pfalzwerke AG.

## 8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

### **Schutzmaßnahmen ökologisch sensibler Bereiche während der Bauarbeiten**

Für die ökologisch sensiblen Bereiche sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Der nördlich gelegene Bereich (**Ö3a**) im Plan: „Teilbereich A“ zwischen der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ (WW) und der Heckenstruktur (**Ö1b**) ist durch natürliche Sukzession als Wiesenbrache zu entwickeln

Die Bereiche (**Ö3b**) und (**Ö3c**) im Plan: „Teilbereich B“ auf Parzelle 1986 sind durch Abschieben des Mutterbodens und anschließende Aushagerung der Fläche als artenreicher Halbtrockenrasen auszubilden. (Keine Festsetzung da Teilbereich B nicht zum Geltungsbereich des B-Plans gehört; Ausgleichshinweis ohne Festsetzungscharakter)

## 9. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

Fensterlose Wände ab einer Größe von 20 m<sup>2</sup> sind zu begrünen. Entsprechende Kletterpflanzen sind der Artenliste im Anhang zu entnehmen.

Die im Plan: „Teilbereich A“ gekennzeichneten Hecken (**Ö1a**) und (**Ö1b**) sind dauerhaft zu erhalten. Für eine optimale Pflanzenentwicklung sind die Standortbedingungen zu erhalten / zu optimieren.

Die zu erhaltenden Gehölze dürfen nicht gerodet werden. Schnittmaßnahmen im Rahmen einer fachgerechten Pflege sind zulässig. Abgängige Gehölze sind durch fachgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

Der östlich gelegene Bereich (**Ö2a**) im Plan: „Teilbereich A“ zwischen der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliches Parken“ (P) und der Plangebietsgrenze ist durch Neupflanzung mit bodendeckenden Stauden verschiedener Arten mit unterschiedlichen Blühzeiten des Jahres sowie mit kleineren Sträuchern auszubilden.

Der südöstlich gelegene Bereich (**Ö2b**) im Plan: „Teilbereich A“ zwischen der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ und der Plangebietsgrenze ist durch Neupflanzung mit bodendeckenden Stauden verschiedener Arten mit unterschiedlichen Blühzeiten des Jahres sowie mit kleineren Sträuchern als optische Abgrenzung zum östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb auszubilden.

Der Bereich (**Ö2c**) im Plan: „Teilbereich B“ (Kompensationsfläche auf Parzelle 1986) ist als ca. 4 m breiter und 0,75 m hoher Wall aus dem abgeschobenen Mutterboden der Bereiche Ö3b und Ö3c auszubilden und gemäß der in der Begründung zum B-Plan aufgeführten Pflanzliste zu bepflanzen. Dabei ist von Seiten des östlich angrenzenden Wirtschaftsweges jeweils ein Zugang zu den Teilbereichen Ö3b bzw. Ö3c durch eine ca. 3 – 4m breite Unterbrechung des Walls vorzusehen. (Keine Festsetzung, da Teilbereich B nicht zum Geltungsbereich des B-Plans gehört; Ausgleichshinweis ohne Festsetzungscharakter)

#### **10. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN ZU DEN BAUFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. § 9 Abs. 1a BauGB, § 21 BNatSchG)

„Planbereich B“ auf Parzelle 1986 ist als Ausgleichsfläche mit Halbtrockenrasen (Ö3b) und (Ö3c) sowie mit Heckenstrukturen (Ö1c) und (Ö2c) zu entwickeln. (Keine Festsetzung, da Teilbereich B nicht zum Geltungsbereich des B-Plans gehört; Ausgleichshinweis ohne Festsetzungscharakter)

Die in Teilbereich A sowie Teilbereich B gekennzeichneten öffentlichen Flächen sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden als Sammelersatzmaßnahmen gemäß § 1a BauGB den zu erwartenden Eingriffen auf Privatgrundstücken zugeordnet.

#### **11. FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Teilbereich A) gelegene Fläche Ö3a ist als 1,8 m tiefe Kaskadenmulde mit einem Gesamtvolumen von 2.100 m<sup>3</sup> - 2.300 m<sup>3</sup> auszubilden, um eine ausreichende Schutzfunktion gegen das bei Starkregen ggf. aus den Aussengebieten zufließende Oberflächenwasser zu gewährleisten.

**12. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FÜR HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN UND FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Teilbereich A) ist vom südlichen Ende der Fläche (Ö2b) bis zum nördlichen Ende der Fläche (Ö2a) eine ca. 1,6 m breite und 0,4 m hohe Verwallung zu schaffen, um bei Starkregenereignissen das aus Osten ggf. zuströmende Oberflächenwasser nach Norden zur Muldenanlage im Bereich (Ö3a) zu leiten.

Im nördlichen Teil der Planstrasse ist der Straßenraum auf der westlichen Seite mit Hochborden auszustatten, um bei Starkregenereignissen die angrenzenden Baugrundstücke gegen einen übermäßigen Wasserzufluss zu schützen.

## **B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Nachfolgend aufgeführte Regelungen, die auf Landesrecht beruhen, werden gem. §9 Abs.4 BauGB i.V.m. mit §88 LBauO, §17 LPfIG, §52 LWG in den Bebauungsplan aufgenommen:

### **1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN** (§ 88 Abs.1 Nr.1 LBauO)

#### **1.1 DACHFORM, -NEIGUNG UND -EINDECKUNG**

Keine Vorgaben im Hinblick auf die Dachform.

Die geneigten Dächer sind – sofern sie nicht begrünt werden - mit nicht glänzenden Ziegeln oder mit Trapezblechen einzudecken.

Sonnenkollektoren sind zulässig.

#### **1.2 DACHAUFBAUTEN, DACHEINSCHNITTE/ -FLÄCHENFENSTER**

Zur Belüftung und Belichtung des Dachgeschosses sind Dachgauben mit Satteldach, Dreiecks- oder SchlepPGAuben sowie Hochformat-Dachflächenfenster zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Breite 40 % der Trauflänge nicht überschreiten.

Mehrere Gauben oder Dachflächenfenster auf einer Dachfläche müssen in gleicher Traufhöhe angeordnet werden.

Dachflächenfenster sind zulässig. Der Abstand von Dachflächenfenstern untereinander beträgt mindestens 0,50 m.

Die Breite von Dacheinschnitten darf 4,0 m, max. jedoch 40 % der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten.

#### **1.3 FASSADENGESTALTUNG**

Gebäude dürfen nicht mit glänzenden oder reflektierenden Oberflächenstrukturen gestaltet werden. Baustoffe, die ein anderes Material nur vortäuschen, sind nicht zulässig –ausgenommen Solarenergieanlagen an Außenwänden.

Fenster müssen auf den öffentlichen Straßenraum zugewandten oder von dort einsehbaren Seiten stehende oder quadratische Formate haben. Breitere Fassadenöffnungen sind in einzelne hochformatige Fensterelemente zu gliedern. Darüber hinaus sind auch Dreiecks- und Rundfenster zulässig.

## **2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (§88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

Die nicht bebauten Flächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 2,0 m Höhe sind zulässig. Stützmauern sind ebenfalls zulässig und dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Zu befestigende Flächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

## **3. EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG** (§88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Zulässig sind Zäune, verputzte Mauern oder Natursteinmauern bzw. solche Mauern mit aufgesetzten Zäunen, Drahtzäune oder Schnitthecken.

An den sonstigen Grundstücksgrenzen sind Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Für deren Ausführung gilt Absatz 1 entsprechend.

## **4. SONSTIGE BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§88 LBauO)

Standplätze für Müllbehälter sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, mit einem Sichtschutz zu umgeben.

## **C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** **STELLPLATZSATZUNG**

Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt §§ 52 und 62 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. S. 317).

Inhalt

### **1. ZAHL DER NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE**

#### **1. ZAHL DER NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE** (§88 Abs.1 Nr.8 LBauO)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind 2 Stellplätze (einschl. Garagen) je Wohneinheit auf dem Grundstück nachzuweisen.

## D. HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Für die Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen sind einheimische Laubgehölze gem. nachfolgender Pflanzliste zu verwenden. Auch Pergolen, Mauern und überwiegend geschlossene Gebäudewände sind mit Rank- und Kletterpflanzen gemäß der Pflanzliste zu begrünen. Evtl. notwendige Rankhilfen sollten bereits bauseits vorgesehen werden.
- Bei Erdarbeiten zutage tretende archäologische Funde sind zu sichern und unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu melden.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse – Außenhaut Leitung - eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.
- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN abzuschichten und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- Zu erhaltende Vegetationsstrukturen sind nach DIN 18920 „Maßnahmen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen.
- Anfallender Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine Erdaushubdeponie zu bringen.
- Es wird empfohlen, das anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser von Dächern, Terrassen oder ähnlichen Flächen in Zisternen zu sammeln und einer Wiederverwendung als Brauchwasser zuzuführen.
- Es ist unzulässig, Fremd- oder Drainagewasser an die Kanalisation anzuschließen.
- Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20-kV-Mittelspannungsleitung sind beim Einsatz von Baggern und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf das Merkblatt „Bagger und Kräne – Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft wird verwiesen.
- Die nach dem Nachbarrecht einzuhaltenden Grenzabstände für Einfriedungen und Anpflanzungen sind zu beachten.
- Die Kompensationsfläche auf Parzelle 1986 (Teilbereich B) gehört nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung der Ortsgemeinde Kindenheim, ist jedoch im Besitz der Gemeinde Quirnheim. Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB können die Eingriffe im Plangebiet auch durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.
- Zur Herstellung der Hauszuführungen ist der Erschließungsträger dazu verpflichtet, vom jeweils dinglich Berechtigten die Grundstückseigentümergeklärung gem. Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 TKV einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen.
- Den Anliegern wird nahegelegt, die Niederschlagswässer auf dem eigenen Grundstück zu verbringen.

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die entsprechenden DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

### **Ausfertigung:**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Textfestsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung / mit Wirkung vom ..... / rückwirkend vom ..... in Kraft.

Quirnheim, den .....

.....  
(Ortsbürgermeister)

## Pflanzenliste für die Bepflanzung unbebauter Grundstückflächen der Baugrundstücke

### Obstbäume

Aufgeführt sind bekannte alte Sorten.

In Baumschulen sowie über Obst- und Gartenbauvereine, die auch beraten, sind in der Regel noch weitere regionalspezifische Obstsorten zu erhalten.

#### Pflanzqualität:

**Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen**

##### - Apfelsorten:

Brettacher  
Danziger Kantapfel  
Gravensteiner  
Jakob Lebel  
Rheinischer Bohnapfel

##### - Birnensorten:

Alexander Lukas  
Pastorenbirne  
Frankelbacher Mostbirne

### Klettergehölze

Je nach Art benötigen die Klettergehölze Kletter- und Rankhilfen.

Diese sollten bei der Ausführungsplanung bereits mit eingeplant werden.

Pflanzqualität:

Solitär, 4 x verpflanzt, im Container, Höhe 200 - 250 cm

#### Nord- Ostseite:

Hedera helix	Efeu
Polygonum aubertii	Knöterich
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie

#### Süd- West- und Ostseite:

Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Clematis in Sorten	Blütenreiche Clematisarten
Lonicera caprifolia	Jelängerlieber
Lonicera henryii	Immergrüner Jelängerlieber
Vitis vinifera	Echter Wein
Kletterrosen in Sorten	

erstellt im Auftrag der  
Gemeinde Quirnheim

(Beschlussversion: Juni 2010)